

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile und zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Theuma

- Baumschutzsatzung -

Die Gemeinde Theuma erlässt auf Grund von § 22 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Sächsischen Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16.12.1992 in Anwendung des Artikels 4 Nummer 10 des Sächsischen Beschleunigungsgesetzes vom 04.07.1994 und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 folgende Satzung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen, Großsträuchern und Hecken im bebauten wie auch im unbebauten Bereich sowie auf öffentlichen und privaten Grund der Gemeinde Theuma wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind stammbildende Gehölze mit einem Stammfurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden, entspricht dem noch gültigen GBl. /22/81 § 1. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen gezielt gepflanzten und durch natürlich Selbstverbreitung gewachsene Bäume (Ausflug).
- (2) Großsträucher sind geschützt im Sinne dieser Satzung, wenn sie eine Kronenhöhe oder einen Kronendurchmesser von mindestens 4 m aufweisen. Als geschützte Hecken gelten ebenfalls in freier Natur wachsende Hecken und Gehölzstreifen.
- (3) Geschützt sind Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung gefordert werden, auch wenn die im Absatz 1 bzw. 2 genannten Maße nicht erreicht sind.
- (4) Ebenso geschützt sind Gehölze, die die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Maße nicht erreichen, jedoch nach der Bundesartenschutzverordnung unterliegen.
- (5) Geschützt sind Bäume an Gewässeruferräumen, die der Verhinderung von Hochwassergefahren dienen oder zur Uferbefestigung beitragen.
- (6) Dies gilt nicht für:
 - bewirtschaftete Obstgehölze, (außer Walnussbäume, Baumhasel, Wildobst sowie Streuobstbestände) im Sinne des § 26 des Sächs. Naturschutzgesetzes,
 - Gehölze auf Waldflächen im Sinne des § 2 des Sächs. Waldgesetzes

§ 3 Schutzzwecke

Der Gehölzbestand in dem beschriebenen Gebiet wird geschützt, um:

- a) eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Gemeinde zu gewährleisten und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gestalten und zu pflegen,
- b) die Landschaftsqualität der Bürger durch Erhaltung und Verbesserung des Klimas, Reinhaltung der Luft und Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie der unter a) genannten ästhetischen Aspekt zu erhöhen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und Lebensraum für Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten,
- d) die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren
- e) schädigende Einflüsse auf den Gehölzbestand zu vermeiden.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Bereich der Wurzel und Kronen, den Gehölze zur Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Aussterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Versiegelung des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mit einer wasserdurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (wie z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- c) Lagern, Anschütten oder Aufgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderem für Gehölze schädliche Stoffe,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
- f) Anwendung von Streusalzen, außer Winterdienst,
- g) Waschen von Fahrzeugen,
- h) Anbringen von Plakaten oder Hinweisschildern,
- i) Anbringen von Befestigungselementen Verankerungen oder andern Gegenständen sowie
- j) Parken im Schutzbereich von 1 m um den Stamm.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Für das Entfernen oder die wesentliche Veränderung von Gehölzen, die nach dieser Satzung geschützt sind, kann von der Gemeindeverwaltung Theuma

eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Genehmigte Veränderungen sollten nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG).

- (2) Die Genehmigung kann gemäß Absatz 1 erteilt werden, wenn:
- a) Gehölze infolge von Altersschwäche, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildungen ihre Schutzwürdigkeit verloren haben oder abgestorben sind.
 - b) Gehölze, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang darstellen. Hier sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich. Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Gemeinde Theuma müssen die entfernten Bäume bzw. Teile vor Ort aufbewahrt werden.
 - c) durch Gehölze eine Gefährdung von Grundstücken bzw. Gebäuden oder sonstigen Baulichkeiten (z.B. Entwässerungs-, Telefon- oder Energieleitungen) besteht.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist bei der Gemeindeverwaltung Theuma schriftlich zu stellen und zu begründen
- (2) Antragsberechtigt ist der Besitzer der Flächen, der Eigentümer der Gehölze bzw. deren Vertreter.
- (3) Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage im Grundstück zu beschreiben.

§ 7

Auflagenerteilung und Ersatzpflanzung

- (1) Die Gemeinde Theuma kann die Genehmigung nach § 5 unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird.
- (2) Wo dies nicht zweckmäßig ist, kann die Ersatzpflanzung auch im öffentlichen Bereich erfolgen.
- (3) Gehölzart, Standort, Mindestgrößen und Pflanzfristen der Ersatzpflanzung können festgelegt werden.
- (4) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist von dem mit der Pflanzung Beauftragten 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind von dem mit der Pflanzung Beauftragten nachzupflanzen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Theuma oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

- (6) Sämtliche Kosten trägt der Beauftragte. Hierunter fallen auch die Aufwendungen zur Ahndung, die anfallen, sobald die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 9 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dem § 4 dieser Satzung handelt,
 - b) bei Auflagenerteilung nach § 7 Absätze 1-4 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden (§ 61 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr.: 1 SächsNatSchG)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theuma, den 14.11.1994

Ulrich Riedel
Bürgermeister